

Gemäß § 28 Abs. 1, 28a des Gesetzes zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045), neu gefasst durch Artikel 1 Nr. 16 und Nr. 17 des Gesetzes vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) sowie § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG in Verbindung mit § 3 Abs. 1 des Infektionsschutz- und Befugnisgesetzes (IfSBG-NRW) vom 14. April 2020 (GV.NRW. S. 218b) und § 10 Abs. 5 der Verordnung zum Schutz vor Neuinfizierungen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Coronaschutzverordnung – CoronaSchVO) vom 30. November 2020 in der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung (https://www.land.nrw/sites/default/files/asset/document/2020-12-17_coronaschvo_ab_18.12.2020_lesefassung.pdf) sowie § 35 Satz 2, 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) vom 23. Januar 2003 (BGBl. S. 102), geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (BGBl. S. 2639) und § 80 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) erlässt die Stadt Aachen zur Verhütung der Weiterverbreitung von SARS-CoV-2 Virus-Infektionen folgende:

Allgemeinverfügung

zur Untersagung der Verwendung von Pyrotechnik auf bestimmten Plätzen, Straßen und in zum Jahreswechsel publikumsträchtigen Bereichen der Stadt Aachen zum Jahreswechsel 2020/2021

1. Zur Fortsetzung der Bekämpfung der SARS-CoV-2-Pandemie wird zur Verhinderung der Bildung größerer Menschenansammlungen zum Jahreswechsel 2020/2021 die Verwendung von Pyrotechnik auf den nachfolgenden Straßen, Plätzen und in zum Jahreswechsel publikumsträchtigen Bereichen der Stadt Aachen untersagt:

a) Stadtbezirk Aachen-Mitte:

Turmstraße ab Einmündung Prof.-Pirlet-Straße bis Roermonderstraße, Pontwall, Pontstraße ab Pontwall bis Templergraben, Theaterplatz sowie der Stadttheatervorplatz, Abzweig Heinrichsallee über Kreuzung Heinrichsallee/Stiftstraße über Heinrichsallee bis Einmündung Adalbertstraße, Adalbertstraße ab Hausnummer 100 (Aquis Plaza) bis Kaiserplatz, Kaiserplatz bis Kreuzung (Heinrichsallee, Wilhelmstraße, Adalbertsteinweg), sowie die in diesem Bereich innenliegenden Straßen Adalbertstift und Stiftstraße, Burtscheider Straße ab Zollamtstraße bis Kreuzung (Kasinostraße/Krugenofen/Hauptstraße), Halifaxstraße zwischen An den Finkenweiden und Vaalser Straße

b) Stadtbezirk Aachen-Brand:

Marktplatz mit Platz- und Fußgängerbereich einschließlich der Sackgasse bis Marktplatz Hausnummern 5-15, Paul-Küpper-Platz einschließlich nebenliegender Grünanlage, Ehrenmal und Treppenanlage, Eschenallee, Parkanlage an der Eschenallee (ehem. Friedhof), Brander Wall (Naherholungsgebiet) eingegrenzt zwischen Fußweg Herderstraße/Rombachstraße, Siedlungsgebiet Brander Feld, Münsterstraße und BAB 4

c) Stadtbezirk Aachen-Eilendorf

Öffentliche Sport-, Freizeit- und Erholungsfläche /- park „Auf dem Knopp“ auf dem Wolfsberg. Die Fläche grenzt an den Wirtschaftsweg zwischen Prunkweg und Herrenbergstraße (Flurstück 335, Flur 21, Gemarkung 054174)

d) Stadtbezirk Aachen-Haaren/Verlautenheide

Haarener Markt eingegrenzt zwischen Alt-Haarener-Straße ab Hausnummern 66/99 bis Haarener Gracht ab Hausnummern 1-3/5 (Versammlungsplatz Ortsmitte)

e) Stadtbezirke Aachen-Richterich/Laurensberg

Brücke BAB 4, Weg zwischen Bücke BAB 4 und Landgraben, Landgraben ab Hausnummer 60 bis Berensberger Straße, Berensberger Straße zwischen Richtericher Straße und Ferberweg

Der räumliche Geltungsbereich ist der in der Anlage beigefügten Karte (rote Bereiche) zu entnehmen. Diese Anlage ist Bestandteil dieser Allgemeinverfügung.

2. Zeitlicher Geltungsbereich

Das unter Ziffer 1 festgelegte Verbot gilt für den Zeitraum ab dem 31.12.2020 - 00:00 Uhr - bis zum 01.01.2021 - 24:00 Uhr - (Gesamtzeitraum 48 Stunden).

Begründung

Nach § 10 Abs. 5 der Coronaschutzverordnung vom 30.11.2020 in der ab dem 18.12.2020 gültigen Fassung haben die zuständigen Behörden die Verwendung von Pyrotechnik auf bestimmten publikumsträchtigen Plätzen und Straßen zu untersagen, für die ohne eine solche Untersagung größere Gruppenansammlungen zu erwarten sind. Aufgrund behördlicher Erkenntnisse der vergangenen Jahre sind solche - nach der geltenden Coronaschutzverordnung nicht zulässige - größere Gruppenansammlungen in den in dieser Allgemeinverfügung genannten Bereichen zu erwarten.

Sofortige Vollziehung

Die Allgemeinverfügung ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar nach § 28 Abs. 3 i.V.m. § 16 Abs. 8 IfSG.

Bekanntmachung

Diese Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Abs. 3 und 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) auf der Internetseite der Stadt Aachen öffentlich bekannt gemacht und gilt am auf die Bekanntmachung folgenden Tag als bekannt gegeben. Auf die Bekanntmachung wird durch nachrichtliche Veröffentlichung in den Aachener Tageszeitungen hingewiesen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage vor dem Verwaltungsgericht erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Aachen, Adalbertsteinweg 92, 52070 Aachen, schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts zu erklären.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55a Absatz 4 VwGO eingereicht werden.

Die für die Übermittlung und Bearbeitung geeigneten technischen Rahmenbedingungen bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer- Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der derzeit gültigen Fassung.

Falls die Frist durch das Verschulden eines Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden. Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de.

Bußgeldvorschrift

Ein Verstoß gegen diese Allgemeinverfügung stellt eine Ordnungswidrigkeit im Sinne des § 18 Abs. 1 i.V.m. § 18 Abs. 2 Ziffer 19a der Coronaschutzverordnung dar und kann mit einer Geldbuße bis zu 25.000 Euro geahndet werden.

Anlage: Abbildung des räumlichen Geltungsbereiches

Aachen, den 18.12.2020

Keupen
Oberbürgermeisterin



STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 5 zur den Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 155 310 m
1: 10000

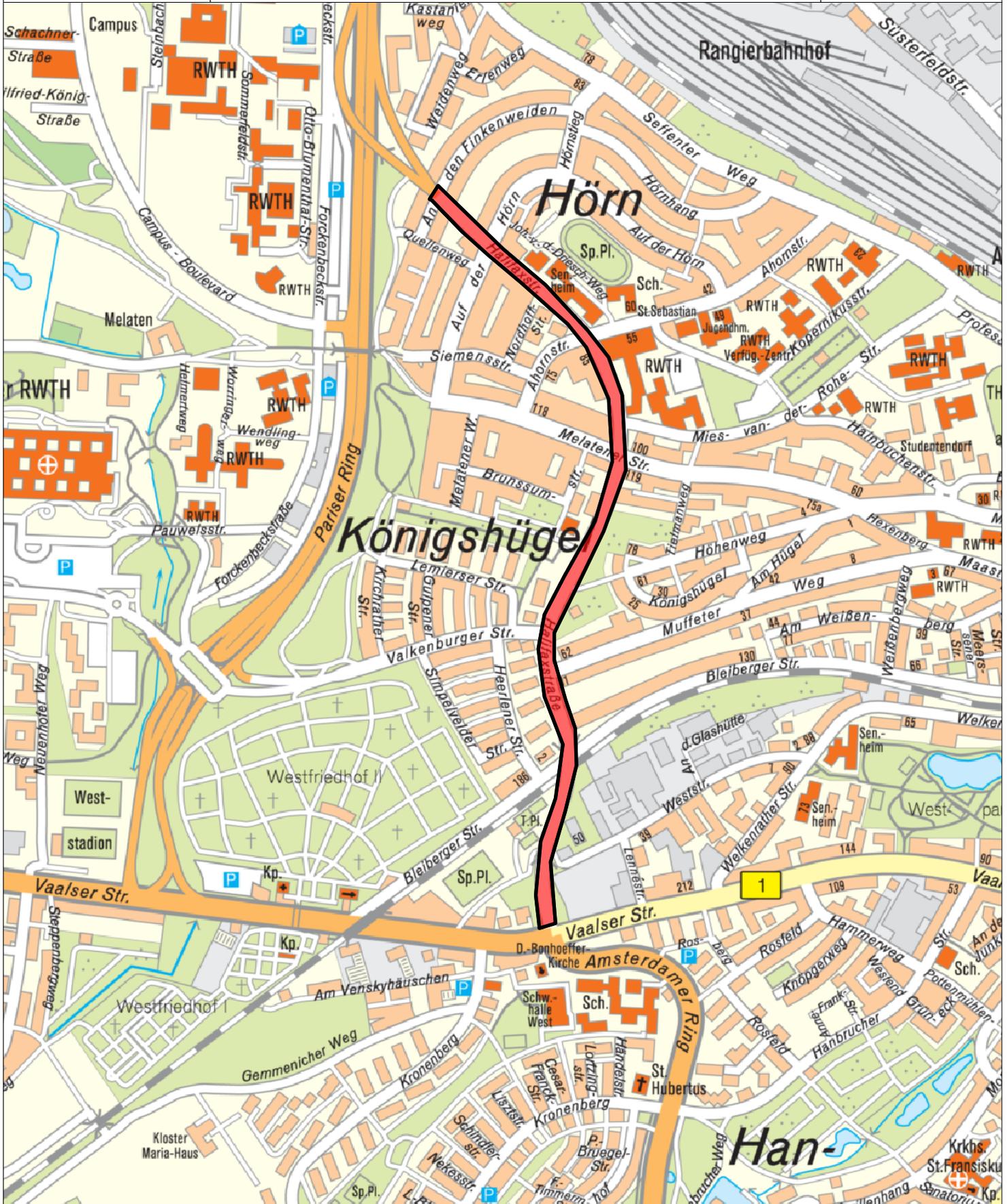
Erstellt: 10.12.2020





0 155 310 m
1: 10000

Erstellt: 10.12.2020





0 39 78 m
1: 2500

Erstellt: 14.12.2020





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

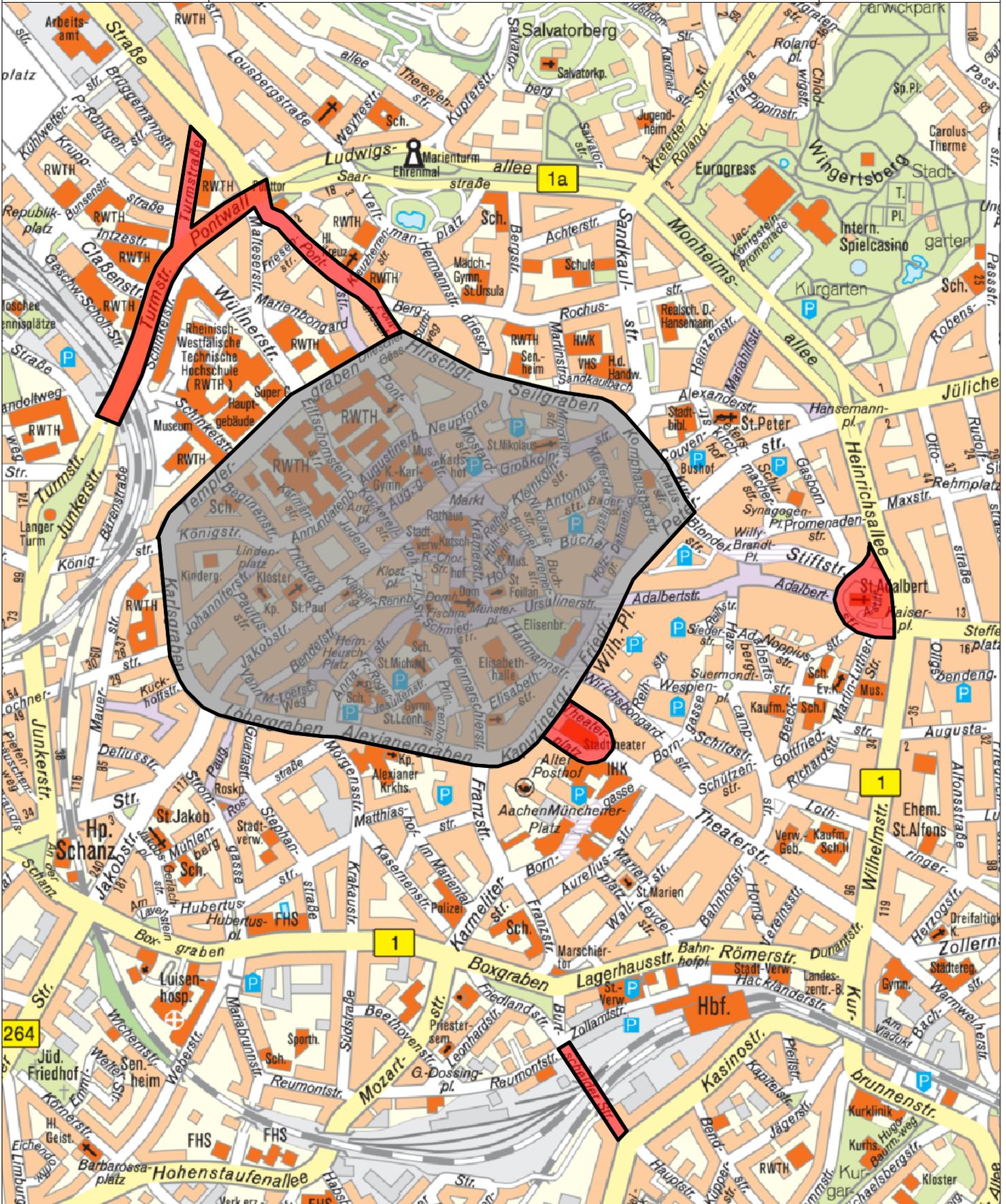
Anlage 1 zur den Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 155 310 m
1: 10000

Erstellt: 15.12.2020





STADT AACHEN

Auszug aus dem Geodatenbestand

Anlage 6 zur den Allgemeinverfügungen vom 18.12.2020

Nur für den dienstlichen Gebrauch.



0 155 310 m
1: 10000

Erstellt: 10.12.2020



